

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Das Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) ist ein halbjährlich erscheinendes Organ. Es enthält alle Nachrichten über die Tätigkeit der Gewerkschaften in Deutschland.



Das Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) ist ein halbjährlich erscheinendes Organ. Es enthält alle Nachrichten über die Tätigkeit der Gewerkschaften in Deutschland.



Das Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) ist ein halbjährlich erscheinendes Organ. Es enthält alle Nachrichten über die Tätigkeit der Gewerkschaften in Deutschland.

Weihnachten 1921.

Wiederum erklingen die Weihnachtsglocken, die Frieden auf Erden allen Menschen verkünden wollen, die mit dem Willens Frieden auf Erden, wie wir sind wir noch von einem solchen entfernt. Der Vertrag von Versailles, der ein solcher Friedens sein sollte, wird für uns zu einer unendlichen Last und immer deutlicher machen die Folgen des Londoner Ultimatum für uns bemerkbar. Die deutsche Reichsregierung hat es unmöglich erklärt, daß sie die fälligen Verbindlichkeiten zahlen kann und hat um Aufschub gebittet. Weihnachten 1921, ein so schwerer und dunkler Zeit. Obwohl Weihnachten ein Fest der Freude sein soll, kann echte Freude nicht aufkommen. Ein Winter voller Sorgen drückt auf die Stimmung, macht es unzähligen Familienvätern unmöglich, die Wünsche ihrer Lieben zu befriedigen. Sie müssen froh sein, wenn sie nur das Notdürftigste zum Leben beschaffen können. Wieviele können auch dies nicht. Hunger und Elend ist in viele Häuser eingeleitet, während andere noch ein Schlemmerleben führen können. Das verbittert, verlangt nach Abhilfe. Viele Tränen der Wehmut fließen, die Freudentränen sein sollten.

Hart ist das Lebenslos der minderbemittelten Schichten, hart ist das Schicksal unseres ganzen Volkes. Was wird werden? Das ist die bange Frage, die gestellt wird. Wer kann es sagen. Wird die Scheinblüte der Wirtschaft bald verdorren sein, wird eine Massenarbeitslosigkeit bald die Rehrseite des derzeitigen guten Geschäftsgangs sein? Anzeichen einer kommenden Krise zeigen sich schon. Stärker werden sie werden, wenn die Welt nicht einsieht, daß es so wie heute es ist, nicht lange mehr weiter gehen kann. Wie eine Mahnung kommt die Weihnachtbotschaft zu allen Völkern. Wenn nicht die Vernunft der wahre Sieger des Weltkrieges wird, wenn auch im inneren des Volkes nicht bald aller unnötige Zank und Streit verschwindet, dann stehen uns und der Welt noch schlimme Tage bevor. Darum tut Einsicht bitter not. Das deutsche Volk muß behalten, was es zur eigenen Existenzsicherheit braucht. Der einzelne unter uns darf nicht verkümmern in schweren Sorgen für seine Lebensmöglichkeit. Jeder der arbeitet, will leben und sollte menschenwürdig mit seiner Familie leben können. Zur Verbesserung der Lage unserer Mitglieder wollen wir helfen, soweit wir nur können. Möge es uns durch festes Zusammenhalten und gutes Zusammenarbeiten vergönnt sein, auch weiterhin gute Erfolge zu erzielen. In der Einigkeit muß dabei unsere Kraft liegen.

Wir Deutsche sind als Kind gewohnt, unsere Weihnachten zu feiern. In guten und bösen Tagen schmückten wir den Weihnachtsbaum so weit es ging. Durch gemeinsame Feiern hat man auch innerhalb unserer Gewerkschaftsorganisation Weihnachtsfreunde zu bereiten und zu vermehren. Möge es so bleiben. Und so wünschen wir von Herzen auch in dieser Zeit allen unseren Mitgliedern, Freunden und Lesern:

Gute Feiertage!

Arbeitsrecht und Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

Von Dr. Heinz Pothhoff, München. (Schluß.)

Durch Tarifvertrag kann auch die Gewinnbeteiligung vom Individuellen ins Soziale, vom Einzelunternehmen auf den Wirtschaftszweig erweitert werden. Das ist von größter Bedeutung. Einerseits vom Standpunkt der sozialistischen Gewerkschaften, die für die Verknüpfung des einzelnen Arbeiters mit

den oder abgestuften Teil einzulehen und nach einem gerechten Schlüssel auf die Arbeitnehmer aller Betriebe gleichmäßig verteilen. Diese Einrichtung kann auf dem Wege des Tarifvertrages durch freie Vereinbarung der Beteiligten geschaffen, bei Zustimmung nur der großen Mehrheit durch das Reichsarbeitsministerium auch für den Rest verbindlich gemacht werden. Es dürfte sich aber empfehlen, die Einführung auch auf anderem Wege zu ermöglichen, für den die Vorschriften der Gewerbeordnung über Labenschluß das Vorbild geben: Auf Antrag der Mehrheit der Arbeitgeber oder der Mehrarbeit der Arbeitnehmer od. auf gemeinsamen Antrag von tariffähigen Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern kann eine Amtsstelle, als die sich der Reichswirtschaftsrat am besten eignen dürfte, die Errichtung einer Berufskasse für einen Wirtschaftszweig allgemein oder für einzelne Landesteile oder für einzelne Arten von Arbeitnehmern, vorschreiben und die Durchführung sicherstellen, soweit das nicht durch Tarifvertrag geschieht.

Ein großer Teil der Vorschläge für die gesetzliche Einführung oder Ermöglichung der Gewinnbeteiligung beschäftigt sich mit den Aktiengesellschaften. Hier kann man zwei Typen unterscheiden: Die Arbeiteraktie und die Arbeitsaktie. Bei der Arbeiteraktie handelt es sich darum, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Mindestbetrag der Aktien zweifach zu ändern. Während nach § 180 bisher die normale Aktie auf mindestens 1000 Mark lauten muß, und nur unter bestimmten Bedingungen auf Namen lautende Aktien bis zu 200 Mk. ausgegeben werden können, sollen die Gesellschaften künftig in die Lage gesetzt werden, an ihre Arbeiter und Angestellten Aktien über 100 Mark auszugeben, die von den Beschränkungen des § 180 HGB. frei sind. Ueber das Maß dieser Freiheit gehen die Ansichten auseinander (wie man des näheren bei Bramstedt a. a. O. S. 24 ff. nachlesen kann), was zum Teil damit zusammenhängt, daß einzelne Befürworter der Kleinaktie damit nicht nur die Gewinnbeteiligung fördern, sondern allgemein die Sparschaft heranziehen wollen. Gerade hier aber liegt das Hauptbedenken, das bisher eine Änderung des § 180 verhindert hat und das heute stärker als früher sein dürfte: Man will nicht die Gesamtheit des Volkes zur Spekulation verleiten (allerdings steht die staatliche Lotterie und die Förderung der Rennwetten in scharfem Widerspruch dazu). Deswegen scheint es für den hier vorliegenden Zweck richtiger und ausreichend, eine Sonderbestimmung für das Arbeitsverhältnis zu schaffen, etwa dahin: Jede Aktiengesellschaft kann an ihre eigenen Arbeitnehmer Aktien von 100 Mark ausgeben, die bezüglich Verwaltung u. Gewinn den anderen Aktien völlig gleichstehen, bei Liquidation aber einen Vorrang genießen. Die kleinen Aktien bleiben in Verwahrung der Gesellschaft oder einer Berufskasse oder auch der Betriebsvertretung oder einer Gewerkschaft; sie können nur an diese Stellen veräußert werden. Bei Erlöschen des Arbeitsvertrages wird die Aktie von einer dieser Stellen zum Ausgabe- oder Börsen-

Am 1. Januar 1922

tritt die neue Beitrags- und Unterstützungs-Ordnung in Kraft. In jedem Ortsverein ist die Vorstandschaft verpflichtet, darauf zu achten, daß jedes Mitglied einen Beitrag zum Gewerkschaftsverein bezahlt, der dem tariflichen Mindeststundenlohn entspricht. Es liegt im Interesse auch für jeden, sich in den höchsten Beitragsstufen zu versichern.

dem Ergebnisse seines Betriebes den Egoismus steigert, die Berufssolidarität schwächt und die Energie zur sozialen Neugestaltung hemmt. Andererseits auch vom Standpunkt des neuen Arbeitsrechts, das sich auf die berufsgenossenschaftliche Bindung des Einzelnen, auf die Selbstbestimmung des Arbeitsverhältnisses durch die organisierten Parteien gründet und deswegen den Einfluß der Gewerkschaften wie der Arbeitgeberverbände, die Arbeitsgemeinschaft zwischen beiden heben muß. Ein Mittel dazu wäre die „Berufskasse“, die in verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zwecken bereits angestrebt ist. Und die auch im letzten Bergarbeiterstreik in England eine Rolle spielt. In Oesterreich ist, zunächst durch die Gewerkschaft dann durch Gesetz vom 30. 7. 19 (St. G. Bl. Nr. 401, vergl. Soziale Praxis XXVIII, Nr. 50 S. 984) die Gesamtheit der Apotheken zu einer Gehaltskasse vereinigt, die von den einzelnen Arbeitgebern gleiche Gehaltsbeträge für alle Angestellten einzieht, diesen aber beamtenmäßig abgestufte Gehälter auszahlt. Zur Förderung des Urlaubes hat in Deutschland eine Gewerkschaft die Gründung einer Unterstützungskasse für das gesamte Gewerbe vorgeschlagen, in die der Arbeitgeber regelmäßig einen geringen Beitrag von allen gezahlten Löhnen einlegen soll, und aus der den beurlaubten ein Zuschuß für Reise und Aufenthaltskosten gewährt werden soll. Dieser Gedanke läßt sich auch auf die Gewinnbeteiligung übertragen. Die Berufskasse kann (als einzigen Zweck oder neben anderen) von den Arbeitgebern der einzelnen angestellten Werke einen bestimmten, glei-

kurze eingelöst, der Betrag dem Arbeitgeber bar gezahlt oder noch besser auf einer Sparkasse gut gebracht. Die Kleinaktien können jederzeit vom Einzelnen oder von einer Mehrheit von Arbeitnehmern gegen normale Aktien eingetauscht werden.

Die Arbeitsaktie gründet sich auf den Gedanken, daß der Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit genau so gut eine Anlage in das Geschäft leistet wie der Aktionär mit seinem Kapital. Die Arbeitsleistung soll daher (regelmäßig: in Höhe oder Lohnsumme) als Teil des Gesellschaftsvermögens gelten und am Gewinne teilhaben. Zur Ermöglichung dieser Einrichtung bedarf es keiner Aenderung des Gesetzes. Die Satzung der Aktiengesellschaft kann auch ohne Satzung so beschließen. Aber trotzdem wäre zu empfehlen, daß im Geleite Regeln dafür aufgestellt würden, die den Beteiligten die Durchführung erleichtern. Namentlich müßte der Einfluß der Arbeitsaktionäre auf die Geschäftsführung, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung und ihre Vertretung im Aufsichtsrate geordnet werden.

Auf demselben Blatt stehen die Forderungen nach bestimmter Beteiligung der Arbeitnehmer an der Dividende ohne die besondere Fiktion der Arbeitsaktive. Auch hier haben die einzelnen Gesellschaften volle Freiheit. Aber auch hier könnte das Gesetz den Weg öffnen, indem es in Anknüpfung an die Rechte der Betriebsvertretung im Aufsichtsrate (gemäß § 70 B.R.G.) dispositive oder zwingende Vorschriften für solche Gesellschaften erliege, die allgemeine Gewinnbeteiligung einführen.

Solche Vorschriften würden schon über den Kreis der Aktiengesellschaften hinausreichen. Denn § 70 B.R.G. findet auf alle Unternehmungen Anwendung, für die ein Aufsichtsrat besteht. Das sind neben der Aktiengesellschaft die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eingetragene Genossenschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Auch hier liegt kein gesetzliches Hindernis vor, daß solche Gesellschaften Gewinnbeteiligung in beliebigem Umfange einführen. Aber auch hier würde die Aufstellung von Regeln die Einführung erleichtern. Für einzelne Wirtschaftszweige (Kohle, Kali) ist durch Sozialisierungsgesetze bereits die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrate geregelt, die Gewinnbeteiligung aber nicht. Für alle anderen Gesellschaften handelt es sich darum, eine Form zu geben, vor der sich nach eigener Entschliebung Gebrauch machen können oder nicht. Die Anwendung wäre dann Sache vor allem der Betriebsvertretungen und der Tarifverträge.

Ein beachtlicher Ausgangspunkt ist auch in einem Aufsatz von Dr. Herzfeld „Die Kommanditgesellschaft auf Arbeit“ in Heft 5 und 6 der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ 1921 gegeben, der den Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers bei unberechtigter Entlassung (gemäß § 87 B.R.G.) als eine Beteiligung am Betriebsvermögen auffaßt und in seiner Parallele zur Kommanditgesellschaft Wege andeutet, auf denen der Arbeitnehmer zum Teilhaber am Betriebe und damit auch am Gewinne gemacht werden könnte.

Schließlich wäre zu erwägen, ob nicht auch besonders handliche und zweckmäßige Rechtsformen geschaffen werden könnten, in denen der Einzelunternehmer seine Arbeiter und Angestellten am Gewinn teilnehmen lassen kann. In verschiedenen Stufen, von der vielfach üblichen Lantime an einzelne leitende Angestellte, bis zur Umwandlung des Unternehmens in ein unternehmerfreies „autonomes“, wie es Rathenau als Zukunftsform sieht („Autonome Wirtschaft“, Jena 1919) und wie es Abbe im Zeißwerke zu Jena längst verwirklicht hat.

Das deutsche Volk sucht nach einer Wirtschaftsverfassung, die den Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Wirtschaftsleitung und auf genügenden Anteil am Wirtschaftsertrage gerecht wird, die aber auch den hohen Gesamttertrag unserer Wirtschaft verbürgt, ohne den wir die Folgen des verlorenen Weltkrieges nicht überwinden können. Die Gewinnbeteiligung ist ein Weg, der uns diesem Ziele näher führen könnte.

Das Arbeitsrecht muß Wege öffnen, auf denen die Praxis sich auswirken und ohne Paragrafenhemmungen neue Mittel erproben kann.

Die Behandlung der Bandsägen.

In allen maschinell eingerichteten Holzbearbeitungsbetrieben ist die Bandsäge diejenige Maschine, bei der die meisten Betriebsstörungen infolge Reißens des Sägeblattes während des Betriebes vorkommen. Unterbrechungen dieser Art sind umso empfindlicher, wenn beim Vorhandensein mehrerer Arbeiter eine Arbeitseinteilung vorgesehen wurde, nach welcher der eine dem anderen in die Hand arbeiten soll.

Der gesamte Betrieb erleidet demnach eine störende Unterbrechung. Forcht man nun bei solchen Gelegenheiten nach den Vorschriften des Reißens, so findet man, was durch die Praxis vielfach bewiesen ist, daß fast immer nur Nachlässigkeit und unsachgemäße Behandlung des Blattes den Bruch herbeiführten. Die Bandsäge ist eben infolge ihrer Ausgestaltung in Bezug auf die große Länge des Blattes, der schmalen Breite und geringen Länge desselben und nicht zum wenigsten auch nach der Art ihrer Verzahnung nur dann ein vorzügliches Instrument zur schnellen Trennung des Holzes, wenn seitens ihrer Besitzer die zahlreichen Behandlungsvorschriften auch in strenger Weise befolgt werden.

Die letzteren werden nun freilich erst in der Praxis gewonnen, sie können daher nicht jedem bekannt sein, der nicht schon längere Zeit an solchen Sägen gearbeitet und Erfahrungen gesammelt hat. Es dürfte daher wohl interessieren, wenn an dieser Stelle etwas näher darauf eingegangen wird.

Bandsägen werden in verschiedenen Größen in leichter oder schwerer Ausführung gebaut, und dieser Ausführungsweise entsprechend müssen auch bestimmte Umdrehungszahlen bei dem Betriebe eingehalten werden. Bei kleinen Sägen ist die Umdrehungszahl der Sägerollen eine geringere, als bei stärkeren Sägen mit großen Rollen. Würde z. B. für einen kleinen Betrieb eine kleine Bandsäge beschafft, die nur für Hand- oder Fußbetrieb vorgesehen ist, so kann diese bei einer späteren Vergrößerung des Betriebes mit Kraft nicht ohne weiteres Verwendung finden, weil gewöhnlich für Handbetrieb angefertigten Maschinen den Anforderungen des Kraftbetriebes in Bezug auf Stabilität des Gestells und erhöhter Umdrehungszahlen nicht entsprechen.

Unter solchen Umständen kann dann von einem ruhigen und sicheren Lauf des Blattes keine Rede sein, da es Erschütterungen ausgesetzt wird, die von Brettern geringster Abmessungen für eine längere Dauer nicht ertragen werden, ganz abgesehen davon, daß alle Blätter von kleinem Rollendurchmesser leicht zum Zerreißen neigen.

Es ist daher folgendes zu beachten: Beim Schärfen der Zähne dürfen, so lange diese Arbeit nicht maschinell zur Ausführung kommt, nur Dreikantfeilen mit runden Kanten benutzt werden, da andernfalls der Zahngrund spitzwinkelig gestaltet wird und in diesem Winkel leicht Risse entstehen, die sehr leicht zum Bruch führen.

Die Schränkung muß sehr gleichmäßig vorgenommen werden, weil einzelne zu weit aus der Ebene gebogene Zähne besonderer Beanspruchung ausgesetzt würden, der sie dauernd nicht standhalten können. Das Schränken sollte daher nur mit solchen Werkzeugen vor-

genommen werden die eine unbedingte Gleichmäßigkeit gewährleisten.

Bei der Lötung eines gerissenen Blattes ist sehr darauf zu achten, daß das Blatt gerade bleibt; es kommt nicht selten vor, daß die zu lötenen Enden eines Blattes nicht genau übereinanderliegend ausgerichtet werden und die Lötung dann ein krummes Blatt zeitigt. Die Folge ist dann ein stoßweises Arbeiten des Blattes, das sich wegen der ungleichen Spannung naturgemäß wieder in eine gerade Richtung zu ziehen versucht. Das gelingt aber meist nicht, weil das Stahlband für eine für solche Fälle ungewöhnliche und ungleichmäßige Ausdehnung ohne weiteres nicht geeignet ist.

Die meisten krumm zusammengelöteten Blätter führen daher notwendigerweise wieder zum Bruch. Die Lötstellen selbst sollen vorschriftsmäßig die Blattstärke nicht überschreiten. Es ist deswegen schon bei den Vorarbeiten der Lötstelle, als auch beim Beputzen derselben nach der Lötung hierauf Rücksicht zu nehmen. Zu dünne Lötstellen würden auf Dehnung mehr beansprucht werden, als sie vertragen können und umgekehrt würde bei zu dicken Lötstellen bemerkt werden, daß der sonst ruhige Lauf in unangenehmer Weise beeinflusst werden würde.

Die Sägerollen mit ihren aufgezogenen Bandagen sollen in jedem Falle genau rund laufen, weil andernfalls das Blatt einer ungleichmäßigen Dehnung ausgesetzt wird, die in Anbetracht der meist hohen Unrunde schlagende Rollen müssen daher ohne Zeitverlust wieder in guten Zustand gebracht werden, damit der ruhige Lauf des Blattes gesichert wird.

In Verbindung hiermit ist zu prüfen, ob die beiden Sägerollen auch genau in einer Richtung liegen. Ist das nicht der Fall, dann wird das Blatt durch seinen Lauf von der einen zur anderen Scheibe naturgemäß aus einer vertikalen Ebene einmal nach dieser, das andere Mal nach jener Seite gezogen. Von einem ruhigen Laufe kann dann keine Rede mehr sein, wohl aber von einer ungleichen Drehungsbeanspruchung, deren Ende ein Bruch ist.

In der Richtung zu kontrollieren sind auch die Blattführungen, die zur Vermeidung von Durchbiegungen des Blattes weder an der einen noch an der anderen Seite zu straff angestellt sein dürfen.

Endlich ist aber ganz besonders darauf zu achten, daß nur stets mit gut geschärften Blättern gearbeitet werden soll, weil diese am wenigsten Kraft bei größtem Vorschub benötigen. Diese Vorschrift wird meist im Kleinbetrieb am wenigsten beachtet, wo sie gerade die größte Aufmerksamkeit verdient und man wird in der Regel erst an das Schärfen erinnert, wenn das Blatt wegen Ueberanstrengung zerreißt.

Von einer Ueberanstrengung des Blattes darf aber auch bei einer gut geschärften und gleichmäßig geschränkten Säge gesprochen werden, wenn die Säge entsprechend ihrem Vorschub nicht schnell genug läuft und das muß dann als ein großer Fehler bezeichnet werden. Eine Bandsäge ist für den schnellsten Lauf geeignet, der allerdings von der Stabilität des Gestelles, von der Stärke des Blattes und einer sorgfältigen Verlötung der beiden Enden abhängig ist. Je größer der Durchmesser der Sägerollen, je stärker und breiter das Blatt, desto größer darf die Geschwindigkeit sein. Vorschriften über die Geschwindigkeiten von Bandsägen zu geben, erachten wir nicht für rätlich, wichtiger scheint es uns, nach in der Praxis gemachten Erfahrungen zu arbeiten und Geschwindigkeiten zu benutzen, mit denen man die damit angestrebten Leistungen erreichte.

Hiermit sollte man sich zufrieden geben, schon aus dem Grunde, weil die Bandsäge trotz aller technischen Fortschritte, Verbesserungen und Erfindungen niemals von dem ihr anhaftenden Mangel des Reißens der Blätter vollständig befreit werden kann.

Werden aber die in vorstehendem enthaltenen Ringe befolgt, dann werden die gerügten Mängel zweifellos auf ein Minimum zurückgehen.

(Deutscher Holzmarkt).

Wer in heutiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, vergesse auch nicht sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 231/23, Abt. für Versicherungsangelegenheiten

Über das Holzgewerbe in der Rheinpfalz

fanden am 13. Dezember neue Verhandlungen in Neustadt a. Hardt statt. Auf die bestehenden Löhne werden neue Lohnzulagen gewährt, die betragen für

Nach u. Hilfsarbeiter

über 22 Jahre	2.- M	2.50 M
von 20-22 Jahre	1.20 M	1.50 M
von 18-20 Jahre	—,80 M	1.10 M
von 16-18 Jahre	—,50 M	—,80 M

Nach u. Hilfsarbeiterinnen

über 22 Jahre	1,20 M	1,50 M
von 20-22 Jahre	—,90 M	1,10 M
von 18-20 Jahre	—,60 M	—,80 M
von 16-18 Jahre	—,30 M	—,50 M

Außerdem wird der § 7 des Landestarifvertrages, der den Facharbeitern über 20 Jahren, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in Afford arbeiten können, eine Ausgleichszulage gewährt, wie folgt geändert:

Der Zuschlag beträgt in Frankenthal und Zweibrücken 1 M pro Stunde statt 40 S in den übrigen Orten 50 S pro Stunde statt 20 S die bisher gewährt wurden.

Lohngebiet Schlefien.

Die Holzarbeiter-Organisationen haben infolge der immer weiter steigenden Teuerung die Forderung eingereicht, die Stundenlöhne ab 1. 1. 22 um weitere 2.50 M in der Spitze zu erhöhen.

Am 16. 12. 21 wurde darüber in Breslau verhandelt. Die Arbeitgeber erklärten, z. T. keine Erhöhungen bewilligen zu können, denn der Dollar sei gefallen. Die Ausschüßen deuteten darauf hin, daß der Dollar weiter fällt, Arbeiten abbestellt, Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen vorgenommen werden müssen. Es ist schon jetzt eine Verbilligung hauptsächlich in Fett und Margarine eingetreten. Sie schlugen vor, die Verhandlungen bis in die erste Woche im Januar zu vertagen, weil man da klarer sehen werde.

Wir mußten den Arbeitgebern das Gegenteil zu beweisen versuchen. Nach langen Auseinandersetzungen wurden Kommissionen gebildet, die erneut in Verhandlungen traten. Das Ergebnis war folgendes:

Es werden ab 2. 1. 21 nachfolgende nicht affordfähige Zulagen gezahlt:

Ort	II	III	IV	V	VI
Facharbeiter					
über 22 Jahre	70	65	60	55	50 Pfg.
von 20-22 "	60	55	50	45	40 "
" 18-20 "	40	35	30	25	20 "
" 16-18 "	25	20	15	10	10 "
Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	70	65	60	55	50 Pfg.
von 20-22 "	50	45	40	35	30 "
" 18-20 "	35	30	25	20	15 "
" 16-18 "	20	15	10	10	10 "
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	50	45	40	35	30 Pfg.
von 20-22 "	40	35	30	25	20 "
" 18-20 "	25	20	15	10	10 "
" 16-18 "	15	10	10	10	10 "
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	30	25	20	15	15 Pfg.
von 20-22 "	25	20	15	10	10 "
" 18-20 "	15	10	10	10	10 "
" 16-18 "	10	10	10	10	10 "

Es finden in der 2. Januarwoche Verhandlungen über evtl. weitere Zulagen statt, die erst ab 16. in Kraft treten würden. Verzichteten die Parteien auf diese Verhandlungen und wird das gesamte Lohnabkommen am 15. 1. 22 nicht gekündigt, gilt es bis Ende Februar.

Erhöhte Erwerbslosenlöhne.

Die Reichsregierung hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung vom 5. Dezember 1921 ab erhöhte Erwerbslosenunterstützungssätze zuzulassen. Diese Höchstsätze betragen:

	1. für männliche Personen in den Ortsklassen:				
	A	B	C	D	E
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leb.	15.00	18.75	12.50	11.25	
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	12.50	11.25	10.—	8.75	
c) unter 21 Jahren	8.50	7.75	7.—	6.25	
2. für weibl. Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	12.50	11.25	10.—	8.75	
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	8.50	7.75	7.—	6.25	
c) unter 21 Jahren	7.—	6.25	5.50	4.75	
3. als Familienzuschläge:					
a) den Ehegatten	7.—	6.25	5.50	4.75	
b) die Kinder u. sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	6.—	5.50	5.—	4.50	

Die neuen Unterstützungssätze gelten ebenso wie bisher als Höchstsätze. Es bleibt den Gemeinden, gegebenenfalls auch den Aufsichtsbehörden dort, wo Anlaß dazu geboten sein sollte, überlassen, Unterstützungssätze festzusetzen, die nicht das höchst zulässige Maß erreichen, namentlich in Bezirken, in denen durch die Gewährung des Höchstsatzes die Unterstützung sich den üblichen Löhnen nähern oder sie gar überschritten würde.

Gegen den Kartoffelwucher

hatte der Vorstand des Gewerkschaftsrings im Oktober an den Ernährungsminister eine Eingabe gerichtet, auf die folgende Antwort eingegangen ist:

Auf die gefällige Eingabe vom 6. Okt. 1921 — Abt. Syndikus — erwiderte ich ergebenst, daß die Preisentwärtung auf dem Kartoffelmarkt von meinem Ministerium ständig verfolgt wird. Ich stimme mit den dortigen Ausführungen überein, daß die Preise eine unerwünschte Höhe erreicht haben und durch geeignete Maßnahmen versucht werden muß, eine Eindämmung der Preise herbeizuführen. Die Preissteigerung ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß infolge unzureichender Wagengestellung in den Hauptausfuhrbezirken in Pommern, Ostpreußen und Mecklenburg der Abtransport der Kartoffeln nur stockend vor statten geht und infolgedessen ein gegenseitiges Ueberbieten der Händler stattfindet. Seitens des Reichsverkehrsministeriums sind jedoch einschneidende Maßnahmen geplant, so daß mit einer Verstärkung der Wagengestellung gerechnet werden kann.

Der in der Eingabe angeführte Grund, daß durch ein Aufkaufen der Spiritusfabriken die Preise getrieben würden, dürfte nicht zutreffend sein, da ein Aufkaufen von Kartoffeln zwecks Verarbeitung in Brennereien nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1274) untersagt ist und die Regierungen der Länder ersucht sind, mit Nachdruck die Durchführung dieser Bestimmung zu überwachen. Auch in landwirtschaftlichen Brennereien ist das Bearbeiten von Kartoffeln von 33% Prozent des Brennrechts, in welcher Höhe es im vorigen Jahre gestattet war, auf 20 Prozent des Brennrechts eingeschränkt worden. In diesem Umfange erschien es notwendig, eine Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien zu gestatten, um der Landwirtschaft zu ermöglichen, ihre kleinen und schlechten Kartoffeln zu konservieren und das für die Milchproduktion wichtige Nebenprodukt der Brauerei, die Schlempe, als Futtermittel zu erhalten.

Sofern dort Fälle bekannt werden, daß seitens der Spiritusfabriken Kartoffeln aufgefaukt werden, bitte ich, mir diese unverzüglich namhaft zu machen, damit in nachdrücklicher Weise dagegen eingeschritten werden kann.

Aus den Ortsvereinen.

Ansbach. Am Sonntag, den 11. Dez., nachmittags 3 Uhr fand unsere Generalversammlung statt. Nach der üblichen Begrüßung eröffnete der Vorsitzende die ziemlich gut besuchte Versammlung. Mit großem Interesse verfolgte die Versammlung den Jahresabschlussbericht, welcher mit dem Jahresabschlussbericht 1913 in Vergleich gestellt wurde. Man konnte hieraus ersehen, daß auch die Geldentwertung im Gewerksverein eine große Rolle spielt. Besonders interessant war auch die Berichterstattung des Vorsitzenden. Auswärtige Referenten waren im vergangenen Jahr bei uns anwesend unser Hauptvorstand Kollege Schumacher, Hauptschriftführer Boltmann, Bezirksleiter Barnholt. Infolge des Streiks bei Firma Schmezer war Kollege Winter längere Zeit in Ansbach anwesend und daß er uns so treu zur Seite gestanden ist, sei ihm hiefür nochmals gedankt. Die Vorstandschaft wurde wieder einstimmig gewählt und auch angenommen. Dank dem Gewerksvereinsgeist der Kollegen wurde einstimmig beschlossen, ab 1. Januar 22 einen Stundelohn als Wochenbeitrag zu entrichten. Mit einer Mahnung an die Kollegen, auch im neuen Jahre treu zum Gewerksverein zu halten und zu arbeiten, schloß der Vorsitzende um 6 Uhr die Versammlung.

Hans Brandmüller, Schriftführer

Reunkirchen (Saar.) Am 9. Dez. hielt unser Ortsverein seine Generalversammlung ab, die der Vorsitzende, Kollege Gölzer, bei vollzähliger Anwesenheit aller Mitglieder um 5 Uhr 30 nachm. eröffnen konnte. Die Tagesordnung lautet: 1. Tätigkeitsbericht, 2. Beitragsfrage, 3. Vorstandswahl und 4. Verschiedenes. Zum 1. Punkt erläuterte uns Bezirkssekretär Winter-Ulm die neuen Bestimmungen des Manteltarifs. Er fand mit seinen Ausführungen den lebhaften Beifall der Versammlung. Die Aussprache war eine rege u. großer Dank wurde dem Koll. Winter gezollt. Was all den Arbeitern nicht gelungen war, als sie noch alle Mitglied des deutschen Holzarbeiterverbandes waren, das gelang durch unsern Gewerksverein der Holzarbeiter, den sich viele Mitglieder angeschlossen hatten, weil ihnen das Verhalten des Vertreters des Deutschen Holzarbeiterverbandes nicht mehr paßte und dieser durch eigenes Verschulden die Arbeiter um einen Erfolg brachte. Wer alles miterlebt hat, der kann die Freude verstehen, daß es dem Kollegen Winter gelang, wesentliche Verbesserungen für die Arbeiter hier zu erreichen. Auch in der Umgegend ist dies gelungen und deshalb auch die zahlreichen Ein- und Uebertritte zum Gewerksverein. Wir Kollegen wissen am besten selbst, was wir unserem Gewerksverein zu verdanken haben und werden ihm treu zur Seite stehen. Wir haben erfahren, daß wir Vertrauens zu unserer Organisation und ihrer Führer haben dürfen und arbeiten gern zusammen. Zu Punkt 2 wurde beschlossen: Alle Mitglieder über 18 Jahre zahlen als Wochenbeitrag

- 5,50 M für den Gewerksverein
- ,40 M f. die besondere Krankenkasse
- ,10 M f. die bes. Sterbekasse und
- ,50 M für die Lokalkasse.

Summa 6,50 M.

Die Mitglieder unter 18 Jahren zahlen 2,50 Mark, 40 S, 10 S und 50 S also 3,50 Mark zusammen. Treten weitere Lohn erhöhungen ein, so steigert sich für alle Mitglieder über 18 Jahren der Beitrag weiter um eine Mark. Gewiß ist der Beitrag noch nicht den Verhältnissen entsprechend, doch wir werden ihn anpassen, wobei die starke Teuerung im Saargebiet von niemand unbeachtet werden darf.

In den Vorstand wurde einstimmig gewählt:

- 1. Vorsitzender: Jakob Gölzer, Grabenstr. 30.
- 2. Vorsitzender: Rud. Spindler, Molkestr.
- Rassierer: Jak. Neff, Wellesweilerstr. 88.
- Schriftführer: Reinhold Barth, Karlstr.

Unter Verschiedenes ergriff Kollege Winter nochmals das Wort und ernaunzte alle Mit-

Rundschau.

Die Einkommensteuer

ist durch Beschluß des Reichstages mit Wirkung vom 1. Januar an geändert worden. Wir werden in nächster Nummer eingehend darauf zurückkommen und allen Mitgliedern damit die nötige Aufklärung geben.

glieder stets eifrig, für die Interessen des Gewerkevereins einzutreten, fleißig die Versammlungen zu besuchen, eingehend seine Verbandszeitung die „Eiche“ zu lesen, stets pünktlich die Beiträge zu entrichten und immer weiter für neue Mitglieder des Gewerkevereins zu sorgen. So konnte um 8 Uhr der Vorsitzende mit einem dreifachen Hoch auf das fernere Blühen und Gedeihen des Gewerkevereins die gutverlaufene Versammlung schließen.

Kassierprotokoll. In unserer am 17. Dez. stattgefundenen Generalversammlung erstattete der Vorsitzende Kollege Gg. Steiner den Tätigkeitsbericht der Ortsverwaltung von diesem Jahr, nachdem der Schriftführer, Kollege Hager vorher das Protokoll der letzten Versammlung bekannt gegeben hatte. Anschließend daran berichtete der Bezirksleiter Kollege Barnholt-Ulm über den Stand der Lohnbewegungen und über das Resultat der Verhandlungen in Neustadt a. Hardt. An der lebhaften Aussprache beteiligten sich die Kollegen Keller, Haager, Hofreiter, Steiner, Spitz, Hertel usw. In der Frage der Beitragsregelung wurde einstimmig beschlossen, daß der Beitrag für die Gewerkevereinsklasse ab 1. Januar 1922 6,50 Mk. pro Woche betragen soll. Bei der Wahl des Vorstandschafte wurde als 1. Vorsitzender Kollege Gg. Steiner einstimmig wiedergewählt, ebenso der Kassier Kollege Hoffmann und der Schriftführer Kollege Hager. Als Beisitzer resp. 2. Vorsitzender wurde der Kollege Karl Heß gewählt. Ortsverbandsvertreter bleibt Kollege Drua und als Mitglied der Lohnkommission wurde Kollege Hoffmann gewählt. Nachdem auch Punkt Verschiedenes erledigt war, konnte der Vorsitzende gegen 12 Uhr die Generalversammlung schließen mit dem Wunsche, es möge auch im neuen Jahr jeder Kollege sein Bestes einsetzen für die Interessen des Gewerkevereins und seiner guten Entwicklung.

Köln. Am 11. Dezember 1921 hielt unser Ortsverein seine Generalversammlung ab. Alle Mitglieder waren schriftlich eingeladen worden, weshalb die Versammlung besser besucht war, wie andere. Trotzdem hätte noch mancher da sein können. Die Kollegen müssen sich ermannen und die Versammlungen stets gut besuchen, insbesondere muß dies von der Generalversammlung erwartet werden, die immer wichtige Beschlüsse zu fassen hat. Der Vorsitzende eröffnete kurz nach 11 Uhr die Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, 2. Festsetzung der Beiträge und 3. Verschiedenes. Der alte Vorstand wurde einstimmig wieder gewählt. Zu Punkt 2 gab der Vorsitzende die nötigen Aufklärungen und ermahnte die Kollegen, sich im eigenen Interesse in den höchsten Beitragsstufen

zu versichern. Nach reger Aussprache wurde der Mindestbeitrag zum Gewerkeverein auf 5,50 Mk. festgesetzt, wozu noch 50 Pf. Lokalbeitrag kommen, so daß der Mindestbeitrag 6 Mk. pro Woche beträgt. Es wird aber erwartet, daß jeder Kollege seinen Verdienst entsprechend Beiträge zum Gewerkeverein zahlt. Nachdem zu Punkt 3 Verschiedenes noch wichtige Angelegenheiten erledigt wurden, schloß der Vorsitzende die Versammlung um 1 Uhr. Die nächste Versammlung findet am 8. Januar 1922 statt und dann jeden 2. Sonntag im Monat morgens 1/2 11 Uhr „am kleinen Rännchen“, Vor St. Martin 14, was alle Kollegen dringend beachten wollen.
J. Bensberg, Kassierer.

Schwelm. Unsere Monatsversammlung wurde am 5. Dez. abends 8 Uhr von Kollege Koch eröffnet. Punkt 1: Protokoll wurde vom Schriftführer verlesen, von der Versammlung angenommen. Punkt 2 war die Wahl des Vorstandes. Als Vorsitzender wurde Kollege Karl Schauburg gewählt, als Schriftführer Kollege W. Behne und als Kassierer Gust. Koch wiedergewählt. Als Ortsverbandsvertreter Kollege Schauburg und Koch bestimmt. Punkt 3 Bericht von der Konferenz erstattete Kollege H. Kranz, daran anschließend wurde die Beitragsfrage geregelt. Es wurde einstimmig beschlossen, ab 1. 1. 22 8 Mark pro Woche zu zahlen und sämtliche Kollegen in die 3. Stufe der besonderen Krankenkasse aufzunehmen u. in die Sterbekasse, sodas außerdem noch ein Sterbegeld gezahlt wird, was besonders begrüßt wurde. Der Bezirksleiter, Kollege Daum, welcher über die letzten stattgefundenen Lohnverhandl. sprechen wollte, war am Erscheinen verhindert war, deshalb besprach Kollege Koch die von Kollege Daum erhaltenen Schreiben. Punkt Verschiedenes war sehr lebhaft. Seitens des Vorstandes wurde darauf hingewiesen, daß jeder Kollege seinen Mann stellt und sich immer als Gewerkevereiner bekenne. Reg dich, reg dich und sei nicht Knecht, sei nicht teilnahmslos, alles Gute ringt sich schlecht, vom gemeinen Los. Die nächste Versammlung findet am 7. Jan. 1922, abends 7 1/2 Uhr statt, hoffen wir auf einen guten Besuch.
G. K.

Stettin. Nachdem in unserer am 11. d. M. stattgefundenen Mitgliederversammlung der Vorstand, zu dem die Kollegen Lehmann, Vorsitzender, Jüngling, Kassierer, Kunz, Schriftführer und Scheeb als Beisitzer gewählt wurden, fand eine rege Aussprache über die neue Beitrags- und Unterstützungsordnung statt. Beschlossen wurde, vom 1. Januar ab an die Hauptkasse 6,50 Mk. und Lokalkasse pro Woche 1 Mk. zu zahlen. Selbstverständlich steht es jedem Kollegen frei, sich höhere Stufen zu wählen, wovon hoffentlich rege

Gebrauch gemacht wird. Ueber guten Besammlungsbesuch können wir leider nicht berichten, ja es gibt hier sehr viele Kollegen, welche sich das ganze Jahr nicht sehen lassen, ausgenommen bei Streiks resp. Aussperrung. Wohin soll dies führen? Erfreulicher Weise haben wir in letzter Zeit einige Neuaufnahmen gehabt, aber denselben muß doch gleich wieder die Lust am Verein vergehen, wenn dieselben zur Versammlung kommen und es sind nur ein paar alte Kollegen anwesend. Wenn wir wieder stark und kräftig wie in früheren Jahren werden wollen, muß es Pflicht jedes Kollegen sein, die Versammlungen zu besuchen und mitzuarbeiten an der Stärkung des Vereins, Stoff liegt jedesmal genügend vor. Also Kollegen, schüttelt die Laubheit ab, ermannt euch und tretet ein in die Agitation für Stärkung und Ausbreitung des Vereins im neuen Jahr.
H. Kina

Patentbüro.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

- Patenterteilungen:**
- Kl. 34g. 334 468. In ein Bett umwandelbarer Lehrstuhl. Joseph D. Bell, San Franzisko.
 - Kl. 34g. 334 466. Sigmöbel oder Tisch mit umlenkbaren Achsen herumschwenkbaren Teilen zur Vergrößerung der Gebrauchsfäche. K. Haas und Cie., und Sigmund Bauer, Wien.
 - Kl. 75c. 334 604. Vorrichtung zum Abziehen von mit einem Anstrich od. dgl. behafteten Holzteilen. Wilhelm Vogel, Duisburg-Beed.
 - Kl. 45 f. 334 207. Elektrisch betriebene Waldbaumsäge. Anton Schimmelfeder, M.-Glabbad.

Gebrauchsmuster:

- Kl. 34g. 765 076. Vorrichtung zur Umwandlung eines Sigmöbels in ein Liegemöbel. Eugen Hecht, Königsberg i. Pr.

An die Empfänger der „Eiche“.
Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an F. Barnholt-Ulm a. D., Karlsstr. 47 mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 51. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Rachruf!
Am 12. Dezember verschied nach schwerem Leiden unser Mitglied
Christian Hofins.
Der selbe war ein guter Arbeitskollege, sowie ein treues Gewerkevereinsmitglied. Wir werden demselben ein ehrendes Gedenden bewahren.
Der Ortsverein Kendingen.

Wo versichere ich mich?
Diese Frage ist für unsere Mitglieder gelöst:
Gegen Feuerchäden und Einbruch-Diebstahl bei der Deutschen Feuerversicherung, gegen die Nöte des Lebens bei unserer Deutschen Volksversicherung.
Keine andere Versicherung kommt für unsere Mitglieder in Frage.
Nähere Auskunft erteilt die Versicherungsabteilung der Deutschen Gewerkevereine, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 22-23.

Stuhlflechtrohr
Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Mehrere Modelltischler
werden verlangt. Lohn bis 10 Mk.
Dessau, Rauterstr. 18, Geschäftsstelle der M.

Sportschlitten-Rufen
Eiche, gebogen, prima Ware
100 120 140 160 cm Holzlang:
22.50 25.50 29.25 32.25 Mk. per Paar
Liefert sofort gegen Nachnahme
M. Walther, Dresden, Rehefelderstr. 53.

Einheitliche Vereinsabzeichen.
Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 3.50 Mk. Nach Einsendung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.

Lüchtige Schreiner
sucht
H. Kranz,
Rajnsenfabrik Nagen,
Industriestraße 9. R.

Kollegen, versichert Euch in der höchsten Beitragsstufe!